

Kurztitel

Bekämpfung von Nelkenwicklern

Kundmachungsorgan

LGBl.Nr. 27/1997

§/Artikel/Anlage

§ 3

Inkrafttretensdatum

10.06.1997

Text**§ 3****Anzeigepflicht**

Der begründete Verdacht oder das bestätigte Auftreten von Nelkenwicklern ist vom Eigentümer (Verfügungsberechtigten) des betroffenen Grundstückes der Bezirksverwaltungsbehörde umgehend anzuzeigen.